

V E R E I N S S A T Z U N G



Turn- und Sportverein Wiedbachtal Wied e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein wurde am 18.10.1958 in Wied gegründet und trägt den Namen "TuS Wiedbachtal Wied e.V."

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Vereinslokal ist die Gaststätte "Zur Linde" in Wied.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

Seit 1983 besitzt der Verein ein Vereinswappen. Dieses wurde 2017 moderner und lesbarer gestaltet, blieb aber in den Grundzügen unverändert.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein TuS Wiedbachtal Wied e.V. hat seinen Sitz in der Gemeinde Wied. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
3. Der Turn- und Sportverein Wiedbachtal Wied e.V. mit Sitz in Wied verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - b) wegen Beitragsrückständen über sechs Monate hinaus trotz Aufforderung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel im eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Gesamtvorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthält:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

b) dem Gesamtvorstand bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand a)
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter
- dem Pressewart
- dem Frauenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Da dem geschäftsführenden Vorstand die Führung des Vereins obliegt, trifft er alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen des Vereins. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer bei zu wohnen.

6. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungs- und Einnahmearrangements bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat dem geschäftsführenden Vorstand in den Sitzungen über die Kassenlage zu berichten.

7. Den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 7

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Betreuer
- d) die Platz- und Hauswarte
- e) die Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) die Kassenprüfer
- h) die Redakteure der verschiedenen Vereinsmedien

2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken. Sitzungen werden nach Vereinsinteresse vom ersten Vorsitzenden einberufen.

§ 8

Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist immer für ein volles Kalenderjahr zu entrichten. Auch kann die Versammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins vom vollendeten zwölften Lebensjahr an voll es Stimmrecht.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11

Protokollierung

Gefasste Beschlüsse sowie Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und durch den Protokollanten und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Organ des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13

Ausschüsse

Bei besonderen Anlässen des Vereins können besondere Ausschüsse vom geschäftsführenden Vorstand oder von einer Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 14

Ordnungen

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen zu geben, wie die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung, die Jugendordnung oder sonstige Ordnungen.
2. Der Inhalt der Ordnungen kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geändert werden.

§ 15

Maßregelungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen bis zu 25,00 EURO
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins sowie der Teilnahme an Veranstaltungen

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel im eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 14) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wied, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.05.2017 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.05.1991 tritt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wied, den 06.05.2017

1. Vorsitzender	_____	(Klaus Martin)
2. Vorsitzender	_____	Detlef Müller
Geschäftsführer	_____	(Lars Martin)
Schatzmeister	_____	(Dirk Müller)